

geschehen pflegte, die Vorführung für männliche und weibliche Besucher getrennt gegeben wird.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm S. V. D.

VII. (Über die Abfassung von Testamenten.) Vorbererfung. Man sollte glauben, daß die einfachen Vorschriften unseres bürgerlichen Gesetzbuches über die Abfassung von Testamenten allgemein bekannt wären und beobachtet würden. Leider findet man noch immer zahlreiche Fälle, in denen eine ganz unbegreifliche Nachlässigkeit zu beklagen ist. Den Vorteil hat in vielen Fällen der Staat, welcher beim Mangel näherer Verwandter als lachender Erbe auftritt.

Auch in geistlichen Kreisen herrscht da oft eine gewaltige Unwissenheit. Da war ein infuselter Würenträgerrettungslos erkrankt; er dictierte seinem Sekretär eine lange Reihe lehrtwilliger Verfügungen; keiner von den beiden Herren dachte daran, noch zwei Zeugen herbeizurufen, das Testament war natürlich ungültig.

Ein Pfarrer wird zu einem Kranken gerufen, der ihm seinen letzten Willen mitteilt; der Herr Pfarrer notiert sich alles fleißig in sein Notizbuch und wundert sich dann, daß seine Aufschreibungen bei der Gerichtsverhandlung als vollkommen wertlos bezeichnet werden!

Solche Fälle kommen nur allzu häufig vor, sind aber sehr bedauerlich; hat der Seelsorger bei der Errichtung des ungültigen Testamentes mitgewirkt, so ist es begreiflich, wenn sich der Unwille der durchgefallorenen Erbsanwärter gegen seine Person richtet. Derartige Vorfälle können aber leicht vermieden werden, wenn der Seelsorger sich die Bestimmungen des Gesetzes vor Augen hält.

Testamente und Kodizille. Testament im eigentlichen Sinne ist jene lehrtwillige Verfögung, in welcher jemand zum ganzen Nachlaß oder zu Teilen desselben als Erbe eingesetzt wird, während im Kodizill nur einzelne Vermögensstücke, z. B. bestimmte Sachen oder Geldbeträge hinterlassen werden. Das Testament enthält Erbseinsetzungen, das Kodizill nur Vermächtnisse oder Legate; natürlich kann auch im Testamente neben der Erbseinsetzung die Errichtung von Legaten angeordnet werden. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer lehrtwilligen Anordnung sind in beiden Fällen dieselben. Der Unterschied ist insoferne wichtig, als ein Testament durch ein neues Testament aufgehoben wird; ein früheres Kodizill wird nicht aufgehoben, soweit dies nicht aus dem späteren Testamente ersichtlich ist, ebensowenig wird ein Testament durch ein Kodizill in seiner Gültigkeit berührt. Enthält aber die spätere Anordnung eine Erbseinsetzung, so erlischt die Gültigkeit des alten Testamentes.

Gesetzliche Erbfolge. Wenn kein Testament gemacht wird, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Der Kreis der Erbberechtigten ist durch die neuen Vorschriften sehr eng gezogen. Gesetzliche Erben sind zunächst diejenigen, die mit dem Verstorbenen in erster Linie verwandt sind, nämlich die Kinder und ihre Nachkommen, in zweiter Linie die Eltern und deren Nachkommen, in dritter Linie die Großeltern und deren

Nachkommen. Ist in diesen drei Linien niemand am Leben, so kommen nur noch die Urgroßeltern in Betracht, aber nicht mehr deren Nachkommen, die vierte Linie wird also nur in den seltensten Ausnahmsfällen erben. Jede frühere Linie schließt die folgende aus. Der hinterlassene Ehegatte erhält, wenn Kinder vorhanden sind, ein Viertel, sonst die Hälfte des Nachlasses und überdies den auf Nachkommen von Großeltern entfallenden Anteil, also das Ganze, wenn keine Eltern oder Nachkommen derselben am Leben sind. Bei unehelichen Kindern kommt nur die mütterliche Verwandtschaft in Betracht. Wenn keine erbberechtigten Verwandten da sind, steht die Erbschaft der Staat ein; im Staatsvoranschlag ist hiefür eine eigene Post eingesetzt. Diese Fälle werden sehr häufig sein, weil der Kreis der erbberechtigten Verwandten seit dem Jahre 1916 gegen früher außerordentlich eingeschränkt worden ist. Bei Geistlichen, die bei einer Kirche bleibend angestellt sind, erhält die Kirche ein Drittel, der Armenfonds der Aufenthaltsgemeinde ein Drittel und das letzte Drittel fällt den Verwandten zu, welche bei nachgewiesener Armut auch auf Beteiligung aus dem Drittel des Armenfonds Anspruch erheben können. Ist der Geistliche aber nicht bleibend angestellt, so erhalten das Kirchendrittel die Verwandten.

Wer soll Testament machen? Antwort: Jedermann, der sein Vermögen nicht genau so verwendet wissen will, wie es bei der gesetzlichen Erbfolge verteilt würde. Vor allem aber soll jeder, der einiges Vermögen besitzt, aber keine Verwandten, so bald als möglich Testament machen; jedermann wird gewiß verhindern wollen, daß sein oft sauer erpartes Vermögen vom unergründlichen Nachen des Fiskus verschlungen wird und jedermann wird eine nützlichere Verwendung für sein Geld zu finden wissen. Da denkt sich mancher so leichthin, ich habe ja noch Verwandte; aber auch Personen, die man im Sprachgebrauch noch als nahe verwandt bezeichnet, sind nicht mehr erbberechtigt. Jemand hat z. B. eine Schwester seines Großvaters und die Kinder oder Enkel derselben in seinem Haus, er stirbt ohne Testament, das Vermögen steht der Staat ein. Wenn der eingesetzte Erbe vor dem Testator stirbt, ist die Erbeinsetzung hinfällig, und die Erbschaften erhalten nicht etwa die Kinder des Erben, sondern die übrigen eingesetzten oder die gesetzlichen Erben. In dieser Richtung gibt es oft bittere Enttäuschungen, weil der Erblasser, so nennt man den Verstorbenen in der Gerichtssprache, sich beim Tode seines Verwandten beruhigt hat, daß das diesem zugesetzte Vermögen ohnehin seinen Kindern zufallen werde und infolgedessen die kleine Mühe der Testamentsänderung scheute. Man denke aber auf alle Möglichkeiten. Da war einmal ein Ehepaar, Besitzer eines Landwirtschaftshauses. Bei der Heirat wurde Testament errichtet, in dem die beiden Ehegatten für den Fall des kinderlosen Ablebens sich gegenseitig als Universalerben einsetzten. Die Beiden hausten wohl 30 Jahre auf ihrem Anwesen, Kinder hatte ihnen der Himmel nicht geschenkt, in Liebe und Treue lebten sie miteinander, das Vermögen mehrte sich und gar manches Sparkassebuch und Wertpapier war in der Kasse. Da starb der

Mann; seine Frau nahm sich diesen Verlust so zu Herzen, daß sie trübsinnig wurde und den Tod im Wasser suchte. Die Frau hatte nach dem Testamente alles von ihrem Mann geerbt, sie hatte keine erbberechtigten Verwandten und nun kam der Staat als lachender Erbe; nicht bloß das Vermögen der Frau, sondern auch das des Mannes war seiner armen Verwandtschaft verloren. Also, man denke auf alle möglichen Fälle und treffe beizeiten Vorsorge.

Neuere Form. Die Vorschriften über die äußere Form eines Testamentes oder Kodizilles sind sehr einfach, sie müssen aber sehr genau eingehalten werden, da ein kleiner Verstoß das Testament ungültig machen kann. Man kann gerichtlich oder außergerichtlich testieren; die gerichtliche Form ist nur notwendig, wenn der Testator noch nicht 18 Jahre alt ist. Außergerichtlich kann man schriftlich und ohne Zeugen testieren, muß aber in diesem Falle das Testament oder Kodizill eigenhändig schreiben (natürlich nicht mit der Schreibmaschine) und mit seinem Namen unterschreiben. Man setze zur Vermeidung von Streitigkeiten auch das Datum bei, unbedingt notwendig ist es nicht.

Wer mit der Feder nicht gut umzugehen vermag, kann sich das Testamente von jemand anderem schreiben lassen. Dann muß er das Schriftstück eigenhändig unterschreiben und vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein müssen, ausdrücklich erklären, daß der Aufsatz seinen letzten Willen enthält. Endlich müssen sich die Zeugen entweder inwendig oder von außen, immer aber auf der Urkunde selbst und nicht etwa auf dem Umschlag, mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben. Den Inhalt des Testamentes braucht der Zeuge nicht zu wissen.

Wenn der Erblasser nicht schreiben kann, setzt er sein Handzeichen bei und einer der Zeugen setzt den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger bei. Wenn aber der Erblasser nicht lesen kann, sei es, daß er es nicht gelernt, oder daß er blind ist, so muß er sich den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei, welche den Inhalt eingesehen haben, vorlesen lassen und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei. Der Schreiber des Aufsatzes kann Zeuge sein, vorlesen muß aber ein anderer, sonst ist das Testament ungültig.

Vom mündlichen Testamente. Wer mündlich testiert, muß vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig sind, ernstlich seinen letzten Willen erklären, die Zeugen sollen sich die Erklärungen des Erblassers alsbald aufschreiben, denn sie müssen über Verlangen den Inhalt der Erklärung übereinstimmend bei Gericht beeiden können, sonst ist das Testament ungültig.

Gerichtliches Testament. Wie wir schon gehört haben, kann eine Person zwischen 14 und 18 Jahren nur bei Gericht ein Testamente errichten. Es können auch andere Leute zu Gericht gehen und dort Testamente errichten lassen, man bedenke aber, daß die Richter besonders jetzt vielfach mit anderen Geschäften überlastet sind und daher nicht leicht die Zeit aufbringen, um die Verhältnisse des Erblassers mit Ruhe be-

sprechen zu können. Bei verwinkelten Angelegenheiten kann man hiezu mitunter sehr lange Zeit benötigen.

Wenn es sich um schwierige Fragen handelt, so wende man sich an einen Rechtskundigen.

**Von den Zeugen.** Wir haben oben von fähigen Zeugen gesprochen. Es ist ohneweiters klar, daß man verrückte, blinde, taube oder stumme Personen, oder solche, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, bei Testamentserrichtungen nicht beiziehen kann; auch Personen unter 18 Jahren sind als Zeugen nicht verwendbar. Jemand, der selbst als Erbe oder Legatar im Testamente erscheint, ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, ebensowenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder in gleichem Grade verschwiegene Personen und die besoldeten Hausgenossen. Wenn schon eine solche Person als Zeuge beigezogen würde, müßten die ihn betreffenden Anordnungen vom Erblasser eigenhändig geschrieben oder durch drei andere fähige Zeugen bestätigt werden. Früher waren auch Frauen und Mitglieder geistlicher Orden unsfähige Zeugen. Dies gilt nicht mehr für Testamente, die nach dem 13. Oktober 1914 errichtet wurden. Ebenso war vor dieser Zeit als Zeuge ausgeschlossen, wer einmal wegen Verbrechens des Betruges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt worden war.

**Begünstigte Testamente.** Auf Schiffahrten oder in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, dann für Soldaten sind Erleichterungen im Gesetze vorgesehen, die uns aber hier nicht weiter interessieren.

**Fehlerhafte Testamente.** Wenn ein gesetzliches Erfordernis nicht beachtet wird, so ist das Testament ungültig. Man erlebt da oft die merkwürdigsten Sachen. So ist ein Brief als Testament gültig, wenn der Briefschreiber seine Unterschrift beisekt; schreibt er aber anstatt des Namens z. B. „Dein Vater“, so hat das Testament keine Gültigkeit, weil das Gesetz ausdrücklich die Unterfertigung mit dem Namen verlangt. Wenn er nur den Vornamen schreibt, so kann über die Gültigkeit ein Prozeß geführt werden. Oder es unterläßt ein Zeuge aus Nachlässigkeit, seinem Namen den Beifaz anzufügen, durch den er sich als Zeuge des letzten Willens kenntlich macht; das Testament ist ungültig. Wenn es z. B. heißt: „als Zeuge der Unterschrift“ so gibt es über die Gültigkeit einen Prozeß mit zweifelhaftem Ausgang. Wie oft findet man Testamente mit nur zwei Zeugen; sie sind vollkommen ungültig und wertlos. Oder es machen mehrere Personen gleichzeitig ein Testament, worin sie sich gegenseitig als Erben einsetzen; dies kommt mitunter bei Geschwistern vor; das Testament ist ungültig; nur bei Ehegatten ist eine derartige Testamentsform zulässig. Also beim Testamentmachen größte Vorsicht, sonst ist das Testament ungültig.

**Inhalt des Testamentes.** Wer sein Testament errichtet, fasse dasselbe derartig ab, daß sein Wille ganz klar zur Geltung gelangt und man nicht nach seinem Tode darüber streiten kann, was der Erblasser

eigentlich gewollt hat. Dieser kann ja nicht mehr Auskunft geben. Man kann diese oder jene Einleitung schreiben, aber notwendig ist sie nicht, wesentlich ist nur, daß genau bestimmt wird, wer als Erbe des Nachlasses ganz oder zu einem Teile berufen wird und wer Legate erhalten soll; darüber soll volle Klarheit herrschen.

Es kann vorkommen, daß der Erblasser im Unklaren darüber ist, wie groß sein Vermögen ist. Wenn er in diesem Falle sicher gehen will, so kann er dem Erben ein sogenanntes Vorauslegat vermachen. Dies hat dann die Wirkung, daß der Erbe, wenn die Erbschaft nicht für alle Legate ausreicht, wenigstens auf das Vorauslegat den entsprechenden Anteil erhält. Man kann also ganz ruhig schreiben: Ich setze den N. N. zum Alleinerben meines Nachlasses ein und vermache ihm im voraus den Betrag von .... Kronen. Auch da gilt, wie in allen Fällen, das Wort: Nur deutlich und klar!

Innsbruck.

Rechtsanwalt Dr Greiter.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

I. (De „copula dimidiata“.) Die holländische Zeitschrift „Nederlandsche Katholieke Stemmen“ veröffentlicht im Februarheft des laufenden Jahrganges eine Antwort des S. Officium vom 1. Dezember 1922, in der die Ansicht verworfen wird, daß die sogenannte „copula dimidiata“ von den Beichtvätern uneingeschränkt und unterschiedslos bekannt gemacht oder angeraten werden dürfe.

Der Wortlaut der Antwort ist folgender:

Suprema Sacra Congreg. Sancti Officii

(Num-protoc. 428. 1921) Romae, die 1. Dec. 1922.

Illme ac Revme Domine.

In generali consessu habito feria IV, die 22 elapsi Novembris, proposita fuerunt tria dubia ab Amplitudine Tua nomine Episcopatus Neerlandiae ad hanc Supremam Congregationem Sancti Officii transmissa. Id est:

I. An tolerari possit confessarios sponte sua docere proxim copulae dimidiatae, illamque suadere promiscue omnibus poenitentibus, qui timent ne proles numerosior nascatur.

II. An carpendus sit confessarius qui, omnibus remediis ad poenitentem matrimonio abutentem ab hoc malo avertendum frustra tentatis, docet exercere copulam dimidiatam ad peccata mortalia praecavenda.

III. An carpendus sit confessarius, qui in circumstantiis sub II, copulam dimidiatam poenitenti aliunde notam suadet vel poenitenti